

Familienheimfahrten

Einkommensteuer: Wahlrecht bei doppelter Haushaltsführung

Von Rudolf Schollmaier

Kosten der allgemeinen Lebensführung können nicht steuermindernd in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Allerdings gibt es dazu Ausnahmen. Denn unsere moderne und hektische heutige Arbeitswelt verlangt von den Arbeitnehmern erhöhte Flexibilität. Das gilt vor allem für den Beschäftigungsort. Hier ist die Bereitschaft zum geografischen Wechsel des Arbeitsplatzes oft eine zwingende Grundlage für die weitere berufliche Karriere.

Wählt ein Arbeitnehmer einen von seinem bisherigen Wohnort weiter entfernten Arbeitsplatz oder wird er, beispielsweise als Beamter, versetzt, so stellt sich die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit der zusätzlichen Kosten der Lebensführung am Beschäftigungsort. Gibt der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung nicht auf und mietet am Beschäftigungsort eine weitere, kleinere Wohnung als Schlafstätte an, spricht man steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung. Wichtig ist insoweit, dass der Lebensmittelpunkt nicht an den Beschäftigungsort verlagert wird, sondern am bisherigen Ort beibehalten wird.

Ist danach eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anzuerkennen, können die Kosten für die Nutzung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort bis zur Höhe von monatlich 1.000 Euro steuerlich abgezogen werden. Daneben können auch die Kosten für jeweils eine wöchentliche Heimfahrt, also für Fahrten von der Wohnung am Beschäftigungsort zur Hauptwohnung mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden. Liegt der Beschäftigungsort im Ausland, gilt die Kostenbegrenzung auf monatlich 1.000 Euro nicht. Auch die



Umzugskosten an den Beschäftigungsort sowie Verpflegungsmehraufwandspauschalen für die ersten drei Monate am Beschäftigungsort sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erfordern es die privaten Umstände, dass der Arbeitnehmer wegen einer größeren Entfernung zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte zwar nicht täglich, aber öfter als einmal wöchentlich pendeln will, kann der Arbeitnehmer wählen. Entweder Abzug der Kosten für die doppelte Haushaltsführung einschließlich einer wöchentlichen Heimfahrt oder Ansatz der Kosten für alle Fahrten zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte. Letzteres kann manchmal die steuerlich günstigere Variante sein.

Beispiel: Mona Telang wohnt in Lampertheim und kümmert sie sich regelmäßig um ihre betagte Mutter. Ihre Arbeitsstätte, steuerlich als erste Tätigkeitsstätte bezeichnet, befindet sich in Koblenz. Da sie in Projekten

tätig ist, dauert ihre Arbeitszeit öfter bis in den späten Abend. An diesen Tagen ist sie froh, in Koblenz eine Schlafstätte in Form eines möblierten Zimmers angemietet zu haben. Das Zimmer kostet monatlich 250 Euro. Für die Unterkunft und eine wöchentliche Familienheimfahrt könnte Mona jährlich 5.088 Euro als steuerliche Ausgaben, Werbungskosten genannt, abziehen.

Würde Mona an drei Tagen wöchentlich nach Hause fahren, um nach ihrer Mutter sehen zu können, könnte sie für diese Fahrten jährlich 6.003 Euro steuerlich geltend machen. Zwar fallen dann die Kosten für die Unterkunft in Koblenz unter den Tisch, aber insgesamt fährt Mona besser, denn sie kann 915 Euro mehr an Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Es lohnt sich also durchaus, die beiden Varianten dieses vielfach unbeachteten Wahlrechts durchzuspielen. Das Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden. Damit kann beispielsweise im ersten Jahr der Ansatz der Kosten für die doppelte Haushaltsführung gewählt werden, weil für die ersten drei Monate zusätzlich Verpflegungsmehraufwandspauschalen zu berücksichtigen sind. Ab dem zweiten Jahr kann dann, nach Durchführung einer Vergleichsrechnung, zum Ansatz der Fahrtkosten für die häufigen Fahrten zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte gewechselt werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

